

Erste Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf des Gleichstellungsgesetzes und zur Integration von Menschen mit Behinderungen in Mecklenburg-Vorpommern

Die Fraktionen des Landtages und die beteiligten Ausschüsse mögen beschließen, die Aktivitäten des Integrationsförderrates und der Verbände und Vereine der Menschen mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen und ihrer Angehörigen gemeinsam zu unterstützen. Wir empfehlen der Sozialministerin, den Entwurf eines Landesgleichstellungsgesetzes vom 30. 7. d. J. zu akzeptieren, der unter Teil I, Abschnitt 4 nicht den Integrationsförderrat mit einbettet. (siehe Entwurf)

Begründung:

Der im Beschlusstext genannte Entwurf ist mit den Vertreterinnen und Vertretern der Behindertenvereine- und Verbände des IFR abgestimmt. Dieser Entwurf ist ein Arbeitsergebnis der Betroffenen mit den Vertretern des Sozialministeriums, welcher von den Betroffenen akzeptiert wird. Das Integrationsförderratsgesetz darf nicht berührt werden. Jede inhaltliche Streichung oder Verwässerung lehnen wir ab, weil das Gesetz in seiner Gesamtheit für die Betroffenen in Mecklenburg-Vorpommern Verbindlichkeiten beinhalten muss und nicht nur eine Absichtserklärung darstellen darf. Im Einzelnen sind folgende Schwerpunkte zu berücksichtigen und inhaltlich im Gesetz darzustellen:

1.) Durch die Verpflichtung der Träger öffentlicher Gewalt des Landes, benachteiligende Maßnahmen gegenüber behinderten Menschen zu unterlassen, schließt eine unterschiedliche Behandlung gegenüber nicht behinderten Menschen aus. Diese Verpflichtung wird durch die Relativierung „dies nur in zwingend gebotenen Fällen zuzulassen“, bereits im Ansatz wieder verhindert.

Wir fordern im Landesgleichstellungsgesetz eine uneingeschränkte Gleichstellung behinderter und nicht behinderter Menschen.

2.) Die Definition der Barrierefreiheit darf keine Einengung erfahren. Die mobile und kommunikative Barrierefreiheit ist grundlegender Bestandteil der gesellschaftlichen Integration und ist wortgetreu aus dem Bundesgleichstellungsgesetz zu übernehmen, wie in dem vorliegenden Gesetzentwurf geschehen. Damit fordert der ABiM-V e.V. in allen wichtigen Bereichen des Alltags, in denen behinderte Menschen Benachteiligungen erleben oder ausgeschlossen werden, eine barriere- und diskriminierungsfreie Teilhabe und Gestaltung.

3.) Für behinderte Menschen soll Barrierefreiheit in dem gesamten öffentlichen durch Landesrecht gestalteten Raum gewährleistet sein. Dabei sind insbesondere Dienststellen und alle Einrichtungen der Landesverwaltung gehalten, bei Planung, Umbau, Modernisierung und Nutzungsänderungen von Grundstücken und Gebäuden diese barrierefrei zu gestalten bzw. umzugestalten und dabei die Anforderungen behinderter Menschen zu beachten. Darüber hinaus sollen im Rahmen der Landeskompetenz auch alle baulichen Anlagen, die Verkehrsinfrastruktur und die Beförderungsmittel im öffentlichen Personenverkehr, die Gestaltung von Terminals und Kommunikationseinrichtungen barrierefrei werden. Für Übergangszeiten sind Mobilitätshilfen und niedrigschwellige Hilfsangebote bereitzustellen.

4.) Partizipation und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft muss bereits im frühen Kindesalter erfahren werden können. Sowohl haben Kinder mit einer Behinderung ein Recht darauf, in Normalität und ihrem gewohnten Umfeld – und nicht in sie absondernden Einrichtungen – aufwachsen zu können als es auch für nicht behinderte Kinder Normalität darstellt, mit behinderten Kindern umgehen zu können; insbesondere dürfen integrative Maßnahmen auch nicht deshalb negiert werden, weil sie mit einem Finanzierungsvorbehalt hinsichtlich der Notwendigkeit von Integrationshilfe, Barrierefreiheit und der Verständigungsmöglichkeit zwischen Kindern mit und ohne Behinderung sowie deswegen, weil bei einem Kind mit Behinderung ein potenziell oder tatsächlich höherer Förderbedarf vorhanden ist, versehen sind. Ziel muss es sein, dass für jedes Kind und seine Eltern die freie Wahl besteht zwischen einer spezifischen bzw. einer Regeleinrichtung. Das gilt gleichermaßen für den Schulbesuch und die Ausbildung.

5.) Die jetzt getroffene Definition für Behinderung im Gesetzentwurf ist Konsens. Wir als ABiM-V e.V. favorisieren jedoch die folgende Definition:

„Behinderung ist jede Verhaltensweise, Maßnahme oder Struktur, die Menschen mit körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen Lebens-, Entfaltungs- und Teilhabemöglichkeiten nimmt, beschränkt oder erschwert.

Behinderungen im Sinne anspruchsbegründeter Lebenslagen sind körperliche, geistige oder seelische Beeinträchtigungen, die Menschen an der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft hindern und /oder persönliche Entfaltungsmöglichkeiten erschweren.“

Mit einem Landesgleichstellungsgesetz für Menschen mit Behinderungen geht es um deren gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe. Mit diesem Gesetz sollen keine medizinischen oder rehabilitativen Leistungen für eine bestimmte Personengruppe bestimmt werden.